

Fünfter Abschnitt.

Der Senat.

I. Zusammensetzung des Senats, Wahl und Amtsdauer seiner Mitglieder.

1. Frühere Zusammensetzung.¹

§ 18.

Der Rat ging in Hamburg, wie in fast sämtlichen im 12. und 13. Jahrhundert aufblühenden Handelsstädten, wahrscheinlich aus den Vorstehern der Gilde der Kaufleute hervor.²

Er bestand in ältester Zeit aus 18—24 Mitgliedern, von denen anfänglich nur zwei, seit 1350 aber regelmäßig vier als Bürgermeister (*magistri consulum, pro-consules*) aufgeführt werden. Im Jahre 1663 ward die Mitgliederzahl auf 24 und 1710 auf 28 (einschließlich der 4 Bürgermeister) erhöht.

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts wurden zuerst vereinzelt, allmählich aber häufiger Rechtsgelehrte in den Rat gewählt. Im Jahre 1710 ward dann festgestellt, daß in Zukunft der Rat aus drei graduierten (d. h. rechtsgelehrten) und einem nicht graduierten Bürgermeister

¹ Vgl. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, 2. Aufl. 1846, Bd. 1, S. 33 ff. und Dappenberg, Von der Ratswahl und Ratserhebung zu Hamburg, Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte, Bd. 3, 1851, S. 281 ff.

² Diesen stand zuerst nur eine Gerichtsbarkeit in Handelsachen zu; ihre obrigkeitlichen Befugnisse erweiterten sich jedoch mit der Zeit mehr und mehr — und zwar verhältnismäßig schnell, denn schon im 13. Jahrhundert war der Rat im Besitze aller wesentlichen Regierungsrechte.